

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 637/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete B [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED], Canada, [REDACTED] [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

**vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Pfälz, Bern und Dr. Wosner in der Sitzung vom 6. November 1969 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 24. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben.

Der Entschädigungsantrag der Klägerin kann nicht auf Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 1 EEG-Schluss gestützt werden. Zutreffend legt das Berufungsurteil dar, daß einem Verfolgten, der Vertriebener im Sinne des § 150 Abs. 1 EEG a.F. war, nicht auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 51 EEG-Schluss erstwelig ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Die Einwendungen der Beschwerde betreffen die Frage, ob die Zugehörigkeit zum Kreis der nach § 150 EEG a.F. Entschädigungsberechtigten für den Erblasser der Klägerin erkennbar war oder ob ihm wegen unverschuldeter Unkenntnis Wiedereinsetzung zu gewähren ist.

- 3 -

Entgegen der Auffassung der Beschwerde begründet das erneute Wahlrecht der berufungsbedingten Verfolgten aus dem Vertreibungsgebiets (BVG BvV 1968, 369) nicht ein neues Antragsrecht im Sinne des Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss; es setzt einen fristgemäßen Entschädigungsantrag und die Zuhilfenahme einer Kapitalentschädigung voraus.

Die Ablehnung der Wiedereinsetzung gegen die Verletzung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 EEG entspricht den Rechtsgrundsätzen des Bundesgerichtshofs. Das Gesuch vom 13. September 1965 legt nicht dar, wann und auf welchem Wege der Verstorbenen Kenntnis von seiner Entschädigungsberechtigung erlangt hat; es gestattet daher nicht die Feststellung, daß die Wiedereinsetzung ohne schuldhaftes Zögern beantragt werde. Die Entschädigungsorgane sind nicht verpflichtet, die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung zu ermitteln oder durch Auflagen die Beibringung der Wiedereinsetzungsgründe zu veranlassen, wie die von der Beschwerde angeführte Entscheidung BvG BvV 1968, 420 ergibt.

Auf die weiteren Ausführungen des Berufungsurteils zur Frage der Wiedereinsetzung kommt es nicht an. Deshalb sei nur bemerkt, daß der Berufsrichter die Vollmacht zur Führung des Lastenausgleichsverfahrens nicht gleichzeitig als Vollmachtserteilung für Zwecke des Wiedergutmachungsverfahrens behandelt; die in diesem Zusammenhang von der Beschwerde gestellte Frage geht an den Ausführungen des Urteils vorbei.



Nachberechnungen der Behörde im Rahmen der Prüfung der Wiedereinsetzungsgründe beschränken ihr Recht nicht, sich demnachst auf die Fristverstummis zu berufen; das bedarf keiner Darlegung durch Urteil des Bundesgerichtshofs.

Mai

von der Mühlen